

# REGELUNGEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN STOFFEN UND GEGENSTÄNDEN

Teil 2: DHL PAKET national (gültig ab 01.07.2017)\*

## 1 Allgemeines / Geltungsbereich

Dieser Teil 2 der Regelungen gilt für den nationalen Versand von Gefahrgut mit DHL PAKET.

Für den nationalen Versand von Gefahrgut in anderen Sendungsarten gelten folgende Teile:

- Teil 1A für bestimmte ansteckungsgefährliche Stoffe in Briefsendungen (außer DIALOGPOST)
- Teil 1B für bestimmte briefähnliche Sendungen (DHL PÄCKCHEN, DHL INFOPOST, WARENSENDUNG, POSTAKTUELL/POSTWURFSPEZIAL), DIALOGPOST, ELECTRORETURN und DHL EXPRESSEASY NATIONAL
- Teil 3 für DHL EXPRESS – Sendungen (DOMESTIC außer DHL EXPRESSEASY NATIONAL)

Soweit nicht anders angegeben, gelten (in der jeweils geänderten Fassung)

- das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG),
- die „Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt“ (GGVSEB) und
- das „Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ (ADR).

Die nachstehenden Bezeichnungen und Klassifizierungen entsprechen dem ADR.

Die Übergangsvorschriften gemäß 1.6.1.29, 1.6.1.39 und 1.6.2.11 ADR finden Anwendung.

## 2 Ausgeschlossene und zulässige Stoffe und Gegenstände

1. Von der Beförderung **ausgeschlossen** sind folgende Stoffe bzw. Gegenstände:

- die gemäß Auflistung in 2.2 ADR nicht zur Beförderung zugelassen sind
- mit Eintrag „BEFÖRDERUNG VERBOTEN“ in Tabelle A in 3.2 ADR
- der Klasse 1 (Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff), z. B. Munition, UN-Nr. 0012, 0014 u. 0055, alle Wunderkerzen und Feuerwerkskörper, UN-Nr. 0333, 0334, 0335, 0336, 0337 oder Sicherheitseinrichtungen, pyrotechnisch (Airbags, auch eingebaute), UN-Nr. 0503
- Stoffe und Gegenstände der Klasse 2 (Gase), z. B. Gasfeuerzeuge und deren Nachfüllpatronen, UN-Nr. 1057, tiefgekühlt verflüssigte Gase des Klassifizierungscode 3A zu Kühl- und Konditionierungszwecken oder Düngemittel, Lösung, mit freiem Ammoniak, UN-Nr. 1043

- der Klasse 6.2 (ansteckungsgefährliche Stoffe) der Kategorien A und B, UN-Nr. 2814 oder 2900 und 3373 (auch Biologische Produkte, medizinische oder klinische Abfälle, Tierische Stoffe sowie Medizinprodukte und medizinische Ausrüstungen, die unter diese Kategorien fallen), medizinische oder klinische Abfälle, UN-Nr. 3291 oder infizierte lebende Tiere – außer denen, die in der nachfolgenden Tabelle zugelassen sind
- der Klasse 7 (Radioaktive Stoffe), z. B. ionisierende Rauchmelder, UN-Nr. 2910 oder 2911
- der Klasse 8 (Ätzende Stoffe), z. B. nicht auslaufsichere Batterien, UN-Nr. 2794 und 2795
- der Klasse 9 (Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände), z. B. batteriebetriebene Fahrzeuge und Geräte, UN-Nr. 3171, mit Nass- oder Natriumbatterien
- mit Eintrag „0“ in Spalte 7a der Tabelle A, 3.2 ADR  
Ausnahme:  
Stoffe bzw. Gegenstände der UN-Nrn. 1070, 2857, 2990, 3072, 3090, 3091, 3245, 3316, 3358, 3480, 3481, 3499, 3508, 3528, 3529 und 3530 können unter den in diesen Regelungen genannten Bedingungen befördert werden
- in freigestellten Mengen verpackte Güter gemäß 3.5 ADR

Zudem sind Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen, bei denen in Sondervorschriften (SV) gemäß 3.3 ADR außer Mengenbegrenzungen je Innenverpackung und Konzentrationen noch weitere Bedingungen einzuhalten sind (insbesondere SV 168 1. Satz, 201, 225, 226, 271, 283, 289, 319, 327, 363 b) Bem. 2 und g) (iv) - (vi), 364, 373, 375, 376, 377, 379, 382 (2. und 3. Satz), 565, 593, 598, 636, 645, 650, 658, 663 und 667).

- In DHL PAKET-Sendungen sind nur solche Stoffe und Gegenstände **zugelassen**, die
  - als in „Begrenzten Mengen“ verpackte gefährliche Güter gemäß 3.4 ADR befördert werden können, oder
  - nicht den Vorschriften des ADR unterliegen aufgrund:
    - Freistellungen gemäß 1.1.3.1 b), 1.1.3.2 f) und g) sowie 1.1.3.10 b) und d) ADR
    - Freistellungen gemäß 1.1.3.4.1 ADR in Verbindung mit Sondervorschriften gemäß 3.3 ADR, sofern deren Anwendung nicht unter 1. ausgeschlossen ist
    - Freistellungen in den Vorschriften zur Klassifizierung gemäß 2.2 ADR
    - Eintrag in Tabelle A in 3.2 ADR

Für deren Beförderung sind folgende Vorgaben und Einschränkungen einzuhalten:

## Klasse 2: Gase

Klassifizierungscode(s)	Verpackungsgruppe	UN-Nr(n)	Bezeichnung	Höchstmenge je Innenverpackung/ Gegenstand	Höchstmenge je Versandstück	Sondervorschrift(e)n gemäß 3.3 ADR/Verweise im ADR/Besonderheiten
1A, 2A, 3A		alle				
4A		2073	Ammoniaklösung in Wasser, mit mehr als 35 %, aber höchstens 50 % Ammoniak	120 ml	500 ml	
1A, 2A		1006, 1013, 1046, 1066	Argon, verdichtet; Kohlendioxid; Helium, verdichtet; Stickstoff, verdichtet	<sup>1)</sup>	<sup>2)</sup>	SV 653 <sup>3) 4)</sup> (kein Zusammenpacken mit anderen Gefahrgütern)
			Helium in Ballons	<sup>5)</sup>	<sup>2)</sup>	1.1.3.2 c)
2A, 2O		1013, 1070	Kohlendioxid; Distickstoffmonoxid (z. B. Sahnekapseln)	<sup>6)</sup>	<sup>2)</sup>	SV 584
5A, 5F, 5O		1950	Druckgaspackungen (Spraydosen), erstickend, entzündbar, oxidierend	1 Liter	10 Liter	SV 190 und 344 <sup>3) 7)</sup>
		2037	Gefäße, klein, mit Gas (Gaspatronen), erstickend, entzündbar, oxidierend	1 Liter	10 Liter	SV 191, 303 und 344
5C, 5CO, 5FC		1950	Druckgaspackungen (Spraydosen), ätzend	500 ml	2 Liter	SV 190 und 344 <sup>3) 7)</sup>
5T, 5TC, 5TF, 5TFC, 5TO, 5TOC		1950	Druckgaspackungen (Spraydosen), giftig			SV 190 und 344 <sup>3) 7)</sup>
		2037	Gefäße, klein, mit Gas (Gaspatronen), giftig	120 ml	500 ml	SV 303 und 344
6A		1044	Feuerlöscher	120 ml	500 ml	SV 594 <sup>4)</sup>
		2857	Kältemaschinen mit nicht entzündbaren Gasen	<sup>8)</sup>	<sup>2)</sup>	SV 119 <sup>4)</sup>
		3164	Gegenstände unter pneumatischem/hydraulischem Druck	<sup>9)</sup>	<sup>2)</sup>	SV 371 und 594 (keine Anwendung SV 283)
6F		3358	Kältemaschinen mit entzündbarem Gas	<sup>10)</sup>	<sup>2)</sup>	SV 291 <sup>4)</sup>
		3529	(Verbrennungs-)Motor/Maschine mit entzündbarem Gas	<sup>5)</sup>	<sup>2)</sup>	SV 363 a), b) außer Bem. 2, d), f) und g) (i) - (iii)

\* Ersetzt die „Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen – Teil 2: DHL Paket National“ (gültig ab 01.07.2015)

<sup>1)</sup> siehe Sondervorschrift 653; Produkt aus Prüfdruck und Fassungsraum beträgt höchstens 15,2 MPa · Liter (152 bar · Liter)

<sup>2)</sup> maximale Bruttomasse: 30 kg

<sup>3)</sup> Besondere Vorgaben für die Verpackung siehe Abschnitt 3

<sup>4)</sup> Besondere Vorgaben für die Kennzeichnung siehe Abschnitt 4

<sup>5)</sup> keine Begrenzung

<sup>6)</sup> siehe Sondervorschrift 584

<sup>7)</sup> Auf Druckgaspackungen ist die Nettomenge (mit Mengeneinheit "ml") und der Fassungsraum (Zahl im Rechteck, ohne Mengeneinheit) angegeben.

<sup>8)</sup> siehe Sondervorschrift 119, letzter Satz

<sup>9)</sup> siehe Sondervorschrift 371 (1) a)

<sup>10)</sup> siehe Sondervorschrift 291, letzter Satz

### Klasse 3: Entzündbare flüssige Stoffe

Klassifizierungs-code(s)	Verpackungsgruppe	UN-Nr(n)	Bezeichnung	Höchstmenge je Innenverpackung/ Gegenstand	Höchstmenge je Versandstück	Sondervorschriften(n) gemäß 3.3 ADR/Verweise im ADR/Besonderheiten
F1	I	1133, 1139, 1210, 1263, 1267, 1268, 1863, 1866, 3295	Klebstoffe; Schutzanstrichlösung; (Druck-)Farbe/(Druck-)Farbzubehörstoffe; Roherdöl; Erdöldestillate/-produkte, n.a.g.; Düsenkraftstoff; Harzlösung; Kohlenwasserstoffe, flüssig, n.a.g.	500 ml	2 Liter	
	II			1 Liter	4 Liter	
	III	alle		3 Liter	6 Liter	
F3	II	3269	Polyesterharz-Mehrkomponentensysteme, flüssiges Grundprodukt	500 ml	2 Liter	SV 236
	III			1 Liter	4 Liter	
		3528	(Verbrennungs-)Motor/Maschine mit entzündbarer Flüssigkeit	<sup>5)</sup>	<sup>2)</sup>	SV 363 a), b) außer Bem. 2, c), f) und g) (i) - (iii)
FT1, FT2, FTC, FC	II			500 ml	2 Liter	
	III	alle		1 Liter	4 Liter	

### Klasse 4.1: Entzündbare feste Stoffe, selbsterzetzliche Stoffe, polymerisierende Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe

Klassifizierungs-code(s)	Verpackungsgruppe	UN-Nr(n)	Bezeichnung	Höchstmenge je Innenverpackung/ Gegenstand	Höchstmenge je Versandstück	Sondervorschriften(n) gemäß 3.3 ADR/Verweise im ADR/Besonderheiten
F1, F3, F4	II			500 g	2 kg	UN 3527: SV 236
	III	alle		1 kg	4 kg	UN 1331: MP 12 <sup>3)</sup>
F1		1327	Heu oder Stroh oder Bhusa	<sup>5)</sup>	<sup>2)</sup>	
		2000	Tischtennisbälle aus Zelluloid	<sup>11)</sup>	<sup>11)</sup>	SV 383

### Klasse 4.2: Selbstentzündliche Stoffe

Klassifizierungs-code(s)	Verpackungsgruppe	UN-Nr(n)	Bezeichnung	Höchstmenge je Innenverpackung/ Gegenstand	Höchstmenge je Versandstück	Sondervorschriften(n) gemäß 3.3 ADR/Verweise im ADR/Besonderheiten
S2	III	1361	Kohle oder Ruß, tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	<sup>5)</sup>	<sup>2)</sup>	SV 665
		3088	Selbsterhitzungsfähiger organischer fester Stoff, n.a.g.			
		1372	Fasern, tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, gebrannt, nass oder feucht			
		1387	Wollabfälle, nass	<sup>5)</sup>	<sup>2)</sup>	
		1856	Lappen, ölhaltig			
		1857	Textilabfälle, nass			

### Klasse 4.3: Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln

Klassifizierungs-code(s)	Verpackungsgruppe	UN-Nr(n)	Bezeichnung	Höchstmenge je Innenverpackung/ Gegenstand	Höchstmenge je Versandstück	Sondervorschriften(n) gemäß 3.3 ADR/Verweise im ADR/Besonderheiten
W1, W2, WF1, WF2, WC1, WC2, WT1, WT2	II			500 ml/g	2 Liter/kg	
	III	alle		1 Liter/kg	4 Liter/kg	

### Klasse 5.1: Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe

Klassifizierungs-code(s)	Verpackungsgruppe	UN-Nr(n)	Bezeichnung	Höchstmenge je Innenverpackung/ Gegenstand	Höchstmenge je Versandstück	Sondervorschriften(n) gemäß 3.3 ADR/Verweise im ADR/Besonderheiten
O1, O2, OC1, OC2, OT1, OT2	II			500 ml/g	2 Liter/kg	
	III	alle		1 Liter/kg	4 Liter/kg	

### Klasse 5.2: Organische Peroxide

Klassifizierungs-code(s)	Verpackungsgruppe	UN-Nr(n)	Bezeichnung	Höchstmenge je Innenverpackung/ Gegenstand	Höchstmenge je Versandstück	Sondervorschriften(n) gemäß 3.3 ADR/Verweise im ADR/Besonderheiten
P1		3101	organisches Peroxid Typ B	25 ml	1 Liter	
		3103	organisches Peroxid Typ C			
		3102	organisches Peroxid Typ B	100 g	1 kg	
		3104	organisches Peroxid Typ C			
		3105	organisches Peroxid Typ D			
		3107	organisches Peroxid Typ E	125 ml	1 Liter	
		3109	organisches Peroxid Typ F			
		3106	organisches Peroxid Typ D	500 g	2 kg	
		3108	organisches Peroxid Typ E			
		3110	organisches Peroxid Typ F			

<sup>2)</sup> maximale Bruttomasse: 30 kg

<sup>3)</sup> Besondere Vorgaben für die Verpackung siehe Abschnitt 3

<sup>5)</sup> keine Begrenzung

<sup>11)</sup> siehe Sondervorschrift 383 (Nettomasse je Tischtennisball höchstens 3,0 g und Gesamt Nettomasse der Tischtennisbälle je Versandstück höchstens 500 g)

### Klasse 6.1: Giftige Stoffe

Klassifizierungscode(s)	Verpackungsgruppe	UN-Nr(n)	Bezeichnung	Höchstmenge je Innenverpackung/ Gegenstand	Höchstmenge je Versandstück	Sondervorschriften(n) gemäß 3.3 ADR/Verweise im ADR/Besonderheiten
T1, T2, T3, T4, T5, T6, T7, T9, TC2, TC4, TF1, TF2, TF3, TO1, TO2, TW1, TW2	II	alle	Flüssige Stoffe	100 ml	1 Liter	
			Feste Stoffe	500 g	2 kg	
T1, T2, T3, T4, T5, T6, T7, TF2	III	alle	Flüssige oder feste Stoffe	1 Liter/kg	4 Liter/kg	

### Klasse 6.2: Ansteckungsgefährliche Stoffe

Bezeichnung Klassifizierungscode(s)	Höchstmenge je Innenverpackung/ Gegenstand	Höchstmenge je Versandstück	Sondervorschriften(n) gemäß 3.3 ADR/Verweise im ADR/Besonderheiten
Stoffe und Gegenstände, die gemäß 2.2.62.1.5.1 bis 2.2.62.1.5.7 ADR freigestellt sind	5)	2)	
Von Menschen oder Tieren entnommene Proben (Patientenproben), bei denen eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Krankheitserreger <sup>1)</sup> enthalten	5)	2)	2.2.62.1.5.8 ADR <sup>3) 4)</sup>
Ungereinigte medizinische Instrumente und Geräte	5)	2)	2.2.62.1.5.9 ADR <sup>3) 4)</sup>
Biologische Produkte (freigestellt)	5)	2)	2.2.62.1.9 a) ADR
Tierische Stoffe (tote Tierkörper, Tierkörper Teile, tierische Futtermittel), bei denen bekannt ist, dass sie keine Krankheitserreger <sup>1)</sup> enthalten	5)	2)	3)

### Klasse 8: Ätzende Stoffe

Klassifizierungscode(s)	Verpackungsgruppe	UN-Nr(n)	Bezeichnung	Höchstmenge je Innenverpackung/ Gegenstand	Höchstmenge je Versandstück	Sondervorschriften(n) gemäß 3.3 ADR/Verweise im ADR/Besonderheiten
C1, C2, C3, C4, C5, C6, C7, C8, C9, C10, CF1, CF2, CO1, CO2, CT1, CT2	II	alle (außer 1910, 2812)		500 ml/g	2 Liter/kg	3)
	III			1 Liter/kg	4 Liter/kg	3)
C6		1910	Calciumoxid	5)	2)	
		2812	Natriumaluminat, fest	5)	2)	
CFT	II	2683	Ammoniumsulfid, Lösung	500 ml	2 Liter	3)
CT3		3506	Quecksilber in hergestellten Instrumenten und Gegenständen	1 kg	4 kg	SV 366
C11		2800	Batterien, nass, auslaufsicher, elektrische Sammler	5)	2)	SV 238
		3028	Batterien (Akkumulatoren), trocken, Kaliumhydroxid, fest enthaltend, elektrische Sammler	2 kg	4 kg	SV 304 nur nicht aktivierte Batterien (ohne Wasser)

### Klasse 9: Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

Klassifizierungscode(s)	Verpackungsgruppe	UN-Nr(n)	Bezeichnung	Höchstmenge je Innenverpackung/ Gegenstand	Höchstmenge je Versandstück	Sondervorschriften(n) gemäß 3.3 ADR/Verweise im ADR/Besonderheiten
M3	III	2211	schäumbare Polymerkügelchen, entzündbare Dämpfe abgebend	1 kg	4 kg	SV 382, 1. Satz <sup>2)</sup>
M4		3090	Lithium-Metall-Batterien	12)	2)	SV 188 <sup>3)</sup>
		3091	Lithium-Metall-Batterien in Ausrüstungen bzw. mit Ausrüstungen verpackt	12)	2)	SV 188 <sup>3)</sup>
		3480	Lithium-Ionen-Batterien	12)	2)	SV 188 <sup>3)</sup>
		3481	Lithium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen bzw. mit Ausrüstungen verpackt	12)	2)	SV 188 <sup>3)</sup>
M5		2990	Rettungsmittel, selbstaufblasend	13)	2)	SV 296
		3072	Rettungsmittel, nicht selbstaufblasend	13)	2)	(nur letzter Absatz)
M6	III	3082	umweltgefährdende flüssige Stoffe	1 Liter	4 Liter	Versand nur gemäß 3.4 ADR (keine Anwendung SV 375)
M7	III	3077	umweltgefährdende feste Stoffe	1 kg	4 kg	
M8		3245	genetisch veränderte Mikroorganismen (GMMO) bzw. genetisch veränderte Organismen (GMO)	5)	2)	SV 219 <sup>3) 4)</sup> (nicht in tiefgekühlt verflüssigtem Stickstoff)
M11		1845	Kohlendioxid, fest (Trockeneis)	5)	2)	5.5.3 ADR (nur bei Verwendung als Kühl-/Konditionierungsmittel) <sup>4)</sup>
		2071	Ammoniumnitrat-haltige Düngemittel, einheitliche Gemische	5)	2)	
		2216	Fischmehl, stabilisiert	5)	2)	
		2807	magnetisierte Stoffe	5)	2)	3)
		3316	Chemie-Test-Sätze und Erste-Hilfe-Ausrüstung	14)	2)	SV 251
		3171	Batteriebetriebenes Fahrzeug /Gerät (nicht mit Nass- oder Natriumbatterien)	5)	2)	SV 240, 360 und 667 a) und b) (i)
		3166	Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbare/s Flüssigkeit/ Gas	5)	2)	SV 312 und 666 <sup>3) 4)</sup>

<sup>2)</sup> maximale Bruttomasse: 30 kg

<sup>3)</sup> Besondere Vorgaben für die Verpackung siehe Abschnitt 3

<sup>4)</sup> Besondere Vorgaben für die Kennzeichnung siehe Abschnitt 4

<sup>5)</sup> keine Begrenzung

<sup>12)</sup> siehe Sondervorschrift 188

<sup>13)</sup> siehe Sondervorschrift 296, letzter Absatz

<sup>14)</sup> siehe Sondervorschrift 251 (Höchstmenge für zulässige Inhaltsstoffe gemäß Vorgaben in dieser Tabelle)

<sup>1)</sup> Krankheitserreger sind gemäß 2.2.62.1.1 ADR Mikroorganismen (einschließlich Bakterien, Viren, Rickettsien, Parasiten und Pilze) und andere Erreger wie Prionen, die bei Menschen oder Tieren Krankheiten hervorrufen können.

Klassifizierungscode(s)	Verpackungsgruppe	UN-Nr(n)	Bezeichnung	Höchstmenge je Innenverpackung/	Höchstmenge je	Sondervorschrift(e)n gemäß 3.3 ADR/Verweise im ADR/Besonderheiten
				Gegenstand	Versandstück	
		3363	gefährliche Güter in Maschinen oder Geräten	5)	2)	3) 4)
		3496	Nickel-Metallhydrid-Batterien	5)	2)	4)
		3499	Kondensator, elektrische Doppelschicht (Energiespeicherkapazität höchstens 0,3 Wh)	5)	2)	SV 361 (2. Satz)
		3508	Kondensator, asymmetrisch (Energiespeicherkapazität höchstens 0,3 Wh)	5)	2)	SV 372 (2. Satz)
		3530	(Verbrennungs-)Motor/Maschine	5)	4)	SV 363 a), b) außer Bem. 2, e), f) und g) (i) - (iii) 4)

<sup>5)</sup> maximale Bruttomasse: 30 kg

<sup>12)</sup> siehe Sondervorschrift 188

<sup>3)</sup> Besondere Vorgaben für die Verpackung siehe Abschnitt 3

<sup>13)</sup> siehe Sondervorschrift 296, letzter Absatz

<sup>4)</sup> Besondere Vorgaben für die Kennzeichnung siehe Abschnitt 4

<sup>9)</sup> keine Begrenzung

### 3 Verpackung und Versand

#### Allgemeine Vorgaben:

- Alle nach Abschnitt 2 dieses Teils 2 der Regelungen zugelassenen Stoffe und Gegenstände sind sicher zu verpacken; der unverpackte Versand ist nicht zulässig. Die Verpackung muss eine ausreichende Schutzwirkung gegen die üblichen statischen und dynamischen Belastungen, die bei der Beförderung unvermeidlich auftreten, aufweisen. Insbesondere darf sie nicht aufreißen, aufplatzen oder durchstoßen werden und keine Störungen im postalischen Bearbeitungsprozess verursachen - weder bei der manuellen noch der maschinellen Bearbeitung (in den Sortier- und Verteilanlagen).
- Werden Gefahrgüter in „Begrenzten Mengen“ gemäß 3.4 ADR versandt, müssen die Verpackungsbestimmungen in 3.4.1, 3.4.2, 3.4.4 und 3.4.11 ADR eingehalten und zusammengesetzte Verpackungen gem. 6.1.4.21 ADR verwendet werden.
- Für andere, gemäß Abschnitt 2 zulässige Gefahrgüter müssen die allgemeinen Verpackungsvorschriften in 4.1.1 ADR angewendet werden. Insbesondere sind stabile Außen- bzw. Umverpackungen zu verwenden, die den Vorschriften gemäß 6.1.4 ADR entsprechen; dabei brauchen bei Kisten aus Pappe (4G) die Anforderungen bezüglich der Wasserbeständigkeit gemäß 6.1.4.12.1 ADR nicht erfüllt sein.
- Trays in Dehn- oder Schrumpffolie sowie Briefumschläge/-kuverts, Versandtaschen mit Luftpolsterfolie und Folientüten/-beutel sind als Außenverpackungen nicht zulässig, aber als Innen- oder Zwischenverpackungen verwendbar.
- Bauartgeprüfte Verpackungen gemäß 6.1 und 6.2 ADR werden grundsätzlich als ausreichend schutzwirksam angesehen, sofern die Bedingungen der anwendbaren Verpackungsvorschriften berücksichtigt werden.
- Schraubverschlüsse von Innenverpackungen, die flüssige Stoffe enthalten (z. B. Flaschen, Fässer und Kanister), sind vor dem Versand auf Dichtheit zu kontrollieren und ggf. mit dem vom Hersteller vorgegebenen Drehmoment anzuziehen.
- Sprühkopfverschlüsse sind durch Schraubverschlüsse zu ersetzen und können lose beige packt werden. Alternativ können Sprühkopfverschlüsse mit geeignetem und ausreichend dickem Polstermaterial geschützt werden. Verschlüsse mit integrierter Entnahmeeinrichtung (z. B. Klappdeckelverschlüsse) sind mit einer zusätzlichen Sicherung (z. B. Klebestreifen) zu versehen, damit ein Austreten des Stoffes wirksam verhindert wird.
- Sofern als Verschlussmittel verwendet, müssen:
  - Spreizklammern
    - so geformt werden, dass ihre Enden waagrecht zueinander stehen,
    - durch alle Lochstanzen in der Verschlusslasche gesteckt sein und
    - bündig an der Oberseite anliegen;
  - Heftklammern so befestigt werden, dass sie nicht von der Oberfläche abstehen;
  - wieder verschließbare Verschlüsse (z. B. Laschen mit Selbstklebestreifen, Schiebe- und Kordelverschlüsse oder bestimmte Steckplomben) auch nach mehrmaligen Öffnen sicher funktionsfähig bleiben sowie Verschlusslaschen nicht abstehen;
  - Stecklaschen
    - in Ausstanzungen oder Aussparungen verrastet,
    - durch Gegenlaschen arretiert oder
    - mittels Klebeband fixiert sein.
- Innenverpackungen, die bruchanfällig sind oder leicht durchstoßen werden können (wie z. B. Gefäße aus Glas, Porzellan, Steinzeug oder gewissen Kunststoffen), müssen in geeignete Zwischenverpackungen eingesetzt werden, die den Vorschriften gemäß 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 ADR entsprechen und so ausgelegt sein müssen, dass sie den Bauvorschriften gemäß 6.1.4 ADR entsprechen.
- Leere Verpackungen, die ein gefährliches Gut enthalten haben, unterliegen gem. 4.1.1.11 ADR denselben Vorschriften wie gefüllte Verpackungen, es sei denn, es wurden entsprechende Maßnahmen getroffen (z. B. Reinigung, Neutralisation, Desinfektion), um jede Gefahr auszuschließen. Die Vorschriften für Altverpackungen, leer, ungerneigt, UN-Nr. 3509, gelten nicht.
- Die im Abschnitt 2 dieses Teils 2 der Regelungen aufgeführten Stoffe und Gegenstände dürfen unter Berücksichtigung der Einschränkungen in 4.1.1.6 ADR und in Verbindung mit 4.1.10.1 ADR mit anderen zulässigen Gefahrgütern zusammengepackt werden (ausgenommen Gase, die gemäß Sondervorschrift 653 befördert werden), vorausgesetzt, beim Freiwerden entsteht keine gefährliche Reaktion.
- Sind in einer Sendung mehrere Stoffe oder Gegenstände enthalten, die zu verschiedenen der im Abschnitt 2 dieses Teils 2 der Regelungen aufgeführten Klassen, Klassifizierungs-codes oder Verpackungsgruppen gehören, so darf die Gesamtnettomenge aller in einer Sendung enthaltenen Gefahrgüter die Höchstmenge je Versandstück, die bei einem der zutreffenden Klassifizierungs-codes oder Verpackungsgruppen angegeben ist, nicht überschreiten. Bei der Berechnung ist 1 ml mit 1 g gleichzusetzen.
- Die Bruttomasse von Versandstücken darf 30 kg nicht überschreiten (bei Zündhölzern, überall zündbar, UN-Nr. 1331 in Kisten aus Pappe: höchstens 27 kg gemäß 4.1.10.4 ADR, MP 12).

- Werden Gefahrgüter in „Begrenzten Mengen“ gemäß 3.4 ADR versandt, hat der Absender vor der Beförderung
  - die Bruttomasse jedes Versandstückes in nachweisbarer Form zu übermitteln (z. B. durch deutlich sichtbare und dauerhafte Angabe auf dem Versandstück oder schriftliche bzw. elektronische Übermittlung).
  - allgemein auf Gefahrgut hinzuweisen.

#### Besondere Vorgaben:

- Werden Gase der UN-Nrn. 1006, 1013, 1046 und 1066 gemäß Sondervorschrift 653 ADR befördert, dürfen sie nicht mit anderen Gefahrgütern zusammen verpackt werden.
- Feuerlöscher der UN-Nr. 1044 sind mit einem wirksamen Schutz gegen unbeabsichtigte Auslösung zu versehen (z. B. Plombe aus Metalldraht, Steckstift mit Sicherungssplint, Kabelbinder aus Kunststoff). Zudem muss zusätzlich ein geeignetes und ausreichend dickes Polster um den Auslösemechanismus (Druckknopf, Handhebel o. ä.) herum angeordnet werden.
- Druckgaspackungen der UN-Nr. 1950 sind gemäß Sondervorschrift 190 ADR (1. Satz) mit einem Schutz gegen unbeabsichtigtes Entleeren zu versehen. Sofern Druckgaspackungen seitlich abstehende Teile haben, sind zwischen ihnen wirkungsvolle Trennmaterialien anzuordnen.
- Die Verpackung für Stoffe und Gegenstände der UN-Nrn. 1372, 1387, 1856 und 1857 sowie Tierische Stoffe (außer tierische Futtermittel) muss aus mindestens drei Bestandteilen bestehen:
  - ein oder mehrere Primärgefäß(e):  
Sack aus Kunststoffolie mit einer Foliendicke von mindestens 100 µm (0,1 mm), jeweils dicht verschlossen und eingestellt in
  - eine oder mehrere Sekundärverpackung(en):  
Sack aus Kunststoffolie mit einer Foliendicke von mindestens 100 µm (0,1 mm), jeweils dicht verschlossen, bei flüssigen Inhalten mit aufsaugendem Material in ausreichender Menge versehen und eingestellt in
  - eine ausreichend dimensionierte und stabile Außenverpackung (z. B. eine Kiste aus zweiwelliger Wellpappe).
 Eine Umverpackung ist zulässig.  
Diese Stoffe und Gegenstände sowie Tierische Futtermittel sind so zu verpacken, dass ggf. enthaltene Flüssigkeiten nicht auslaufen können und keine Beeinträchtigung oder Beschädigung anderer Sendungsinhalte erfolgt.
- Für freigestellte Patientenproben bzw. ungerneigte medizinische Instrumente und Geräte sind nur Verpackungen zugelassen, die den Bestimmungen gemäß 2.2.62.1.5.8 und 2.2.62.1.5.9 ADR entsprechen. Die Außenverpackungen müssen kistenförmig sein.
- Flüssige Stoffe der Klasse 8, Verpackungsgruppe II, in Innenverpackungen aus Glas, Porzellan oder Steinzeug müssen in einer verträglichen und starken Zwischenverpackung eingeschlossen sein.
- Magnetische Stoffe der UN-Nr. 2807 sind so zu verpacken, dass
  - die Versandstücke nicht an metallischen Oberflächen in den Paketverteilanlagen haften können und
  - keine Beeinträchtigung oder Beschädigung anderer Sendungsinhalte (z. B. von magnetischen Datenträgern) erfolgt.
 Dies kann z. B. durch ausreichende Abschirmung des magnetischen Feldes oder entsprechende Größe der Verpackung erreicht werden.
- Genetisch veränderte Mikroorganismen (GMMO) und genetisch veränderte Organismen (GMO), UN-Nr. 3245, müssen gemäß 4.1.4.1 ADR, Verpackungsanweisung P 904 verpackt werden.
- Gegenstände der UN-Nrn. 3166, 3363, 3528, 3529 und 3530 sind in flüssigkeitsdichten Verpackungen einzubringen. Alle restlichen gefährlichen Inhaltsstoffe sind vor dem Verpacken zu entleeren (soweit technisch möglich). Vorhandene Öffnungen sind ausfallsicher zu verschließen. Für enthaltene Flüssigkeiten ist aufsaugendes Material in ausreichender Menge beizupacken.

#### 4 Kennzeichnung

Versandstücke, die nach Abschnitt 2 dieses Teils 2 der Regelungen zugelassene Stoffe und Gegenstände in „begrenzten Mengen“ gemäß 3.4 ADR enthalten, müssen gemäß 3.4.7 ADR deutlich und dauerhaft mit folgendem Kennzeichen versehen werden (möglichst auf der Aufschriftseite):



Die oberen und unteren Teilbereiche und die Randlinie dieses Kennzeichens müssen schwarz sein. Der mittlere Bereich muss weiß oder in einem mit dem Hintergrund ausreichend kontrastierendem Farbton gehalten sein und darf keine zusätzlichen Eintragungen (z. B. UN-Nr., Benennung oder Beschreibung) enthalten. Die Mindestabmessungen müssen 100 x 100 mm und die Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute 2 mm betragen. Wenn es die Größe eines Versandstücks erfordert, darf dieses Kennzeichen auf nicht weniger als 50 x 50 mm verkleinert und die Breite der Begrenzungslinie auf 1 mm reduziert werden, sofern es deutlich sichtbar bleibt. Dabei ist die Seitenlänge so zu wählen, dass das Kennzeichen größtmöglich auf dem Versandstück angebracht werden kann. Eine willkürliche Verkleinerung ist nicht zulässig.

Versandstücke mit Kennzeichen gemäß 3.4.8 ADR (Raute mit „Y“) sind gemäß 3.4.9 ADR zulässig.



Die Kennzeichnung von Umverpackungen muss gemäß 3.4.11 ADR erfolgen.

Versandstücke, die zusätzliche Angaben neben den o. a. Kennzeichen aufweisen (z. B. UN-Nummer und Benennung), werden nicht beanstandet.

Versandstücke mit bestimmten Gefahrgütern, die unter Anwendung von Sondervorschriften gemäß 3.3 ADR befördert werden, sind wie folgt zu kennzeichnen:

- GMO oder GMMO gemäß Sondervorschrift 219 ADR und Verpackungsanweisung P 904 mit „3245“ und den vorangestellten Buchstaben „UN“ in einer Raute (Maße mindestens 50 x 50 mm, Zeichenhöhe mindestens 6 mm)



- Stoffe gemäß Sondervorschrift 653 ADR mit der jeweiligen UN-Nummer des Gases und den vorangestellten Buchstaben „UN“ in einer Raute (Maße mindestens 100 x 100 mm, Zeichenhöhe mindestens 6 mm)



- Lithiumbatterien der UN-Nrn. 3090, 3091, 3480 und 3481 gemäß Sondervorschrift 188 f) ADR mit dem Kennzeichen gem. 5.2.1.9 ADR



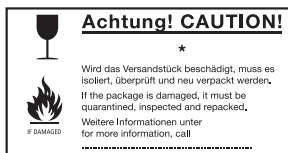
\*) Platz für die UN-Nummer(h) und

\*\*) Platz für die Telefonnummer, unter der zusätzliche Informationen zu erhalten sind

Diese Vorschrift gilt nicht für Versandstücke, die

- nur in Ausrüstungen (einschließlich Platinen) eingebaute Knopfzellen-Batterien enthalten,
- höchstens vier in Ausrüstungen eingebaute Zellen oder
- zwei in Ausrüstungen eingebaute Batterien enthalten, sofern die Sendung höchstens zwei solcher Versandstücke umfasst.

Die Lithium-Batterie-Kennzeichen gemäß Abbildung 7.4.H der IATA-DGR 57. Ausgabe 2016 und SV 188 f) ADR 2015 können noch bis 31.12.2018 verwendet werden.



Beispiele für Kennzeichnungen von Sendungen mit Lithium-Batterien (\* = Platzhalter für jeweils zutreffende Bezeichnung „Lithium-Metall-Batterien / lithium metal batteries“ und/oder „Lithium-Ionen-Batterien / lithium ion batteries“)

Versandstücke mit Kohlendioxid, fest (Trockeneis), UN-Nr. 1845, als Kühl- oder Konditionierungsmittel, freigestellten Patientenproben sowie ungereinigten medizinischen Instrumenten und Geräten sind wie folgt zu kennzeichnen:

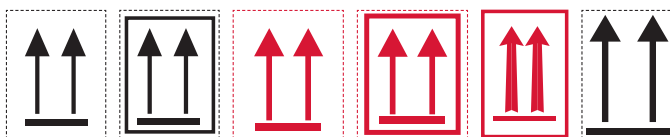
- „KOHLENDIOXID, FEST (Trockeneis) ALS KÜHLMITTEL“ bzw. „KOHLENDIOXID, FEST (Trockeneis) ALS KONDITIONIERUNGSMITTEL“
- „FREIGESTELLTE MEDIZINISCHE PROBE“ bzw. „FREIGESTELLTE VETERINÄRMEDIZINISCHE PROBE“
- „GEBRAUCHTES MEDIZINISCHES INSTRUMENT“ bzw. „GEBRAUCHTES MEDIZINISCHES GERÄT“

Versandstücke mit Feuerlöschern, UN-Nr. 1044, die gemäß Sondervorschrift 594 befördert werden, sind mit „FEUERLÖSCHER“ zu kennzeichnen (Buchstabenhöhe mindestens 12 mm).

Versandstücke mit schäumbaren Polymerkügelchen, entzündbare Dämpfe abgebend, UN-Nr. 2211, sind mit „VON ZÜNDQUELLEN FERNHALTEN“ zu kennzeichnen.

Versandstücke mit Batterien, Nickelmetallhydrid, UN-Nr. 3496, sind mit „NICKELMETALL-HYDRIDBATTERIEN“ zu kennzeichnen.

Ausrichtungspfeile sind gemäß 5.2.1.10 ADR anzubringen (auch bei Versandstücken mit Gegenständen der UN-Nrn. 1044, 2857, 3166, 3358, 3363, 3528, 3529 und 3530). Die Kennzeichnungen zur Versandstückorientierung gemäß den Abbildungen 7.4.D und 7.4.E der IATA-DGR sind zugelassen.



Die Kennzeichnungen und Beschriftungen werden von Deutsche Post oder DHL Paket nicht geliefert oder zur Verfügung gestellt.

#### 5 Besondere Hinweise

Für alle Versandstücke sind die weiteren Vorgaben in

- den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen DHL Paket/Express national“ (AGB Paket/Express National)
- den „Versandbedingungen DHL Paket national und international“
- dem Verzeichnis „Leistungen und Preise“ (insbesondere Minimal- und Maximalmaße sowie höchstzulässige Bruttomassen)
- produktspezifischen Leistungsbeschreibungen und Broschüren in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

In Ausnahmefällen ist für Geschäftskunden die Beförderung von Gefahrgut abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dieses Teils 2 der Regelungen durch Abschluss von Zusatzvereinbarungen möglich.

Bei Zweifeln über die Zulässigkeit eines Stoffes bzw. Gegenstandes zur Beförderung können für Anfragen die im Verzeichnis „Leistungen und Preise“ oder unter [www.dhl.de/kontakt](http://www.dhl.de/kontakt) genannten Kontaktdaten genutzt werden.

Bei Nichtbeachten von

- Klassifizierungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften,
  - Bestimmungen dieser Regelungen sowie
  - weiteren postalischen Vorgaben
- trägt der Absender grundsätzlich die haftungsrechtlichen Folgen für eventuell eintretende Schäden beim Versand.

Maßgeblicher Stand: 07/2017

Herausgeber:  
Deutsche Post AG  
Arbeits- und Gesundheitsschutz  
Gefahrgutmanagement  
53250 Bonn